

Grußwort von Herrn Ministerialdirigent Willi Schmid, Abteilungsleiter Strafvollzug des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa zum Fachtag "Jugendarrest in Sachsen zwischen Erziehung und Sanktion, eine zu gestaltende staatliche Reaktion"

Ort: Oberlandesgericht Dresden,
Ständehaus, Schloßplatz 1

Zeit: 27. August 2010, 9.00 Uhr - 15.30 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße Sie herzlich, auch im Namen des Sächsischen Staatsministers der Justiz und für Europa, Herrn Dr. Jürgen Martens, zu dem heutigen Fachtag und bedanke mich für das große fachliche Interesse an der Thematik des Jugendarrests, die, das möchte ich vorweg gerne einräumen, in mir durchaus gemischte Gefühle weckt. Den Ursachen meiner gemischten Gefühle - oder vielleicht besser – meines Befremdens gegenüber dem Jugendarrest möchte ich einleitend gerne auf den Grund gehen, ich möchte fragen, "wes Geistes Kind" der Jugendarrest eigentlich ist?

Das Unbehagen beim Jugendarrest liegt für mich unauflöslich in der Tatsache begründet, dass die Geburtsstunde des Jugendarrests, 1940, als Alternative zur kurzen Freiheitsstrafe und zur Geldstrafe in die Zeit des Nationalsozialismus fällt und ihm die Abschaffung der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung mit dem RJGG von 1943 folgte. Der Jugendarrest war ursprünglich Teil des NS-Jugendstrafrechts und sollte grundsätzlich nur für deutsche Jugendliche gelten. Gedacht war der Jugendarrest eigentlich nicht als klassische Kriminalstrafe, sondern als ein Disziplinierungsinstrument für die Angehörigen der Hitlerjugend. Diese "verschworene Gemeinschaft" sollte eine "Eh-

rengerichtsbarkeit" erhalten, der Jugendliche sollte nicht kriminalisiert, sondern für gewisse Zeit aus der Gemeinschaft ausgeschlossen und anschließend wieder aufgenommen werden. Der Jugendarrest war gerichtet auf Jugendliche, deren Väter abwesend, also im Krieg waren und die ihren kriegswichtigen Aufgaben nicht nachkamen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

und genau hier liegt der Hauptgrund meines Befremdens: Die Einführung des Jugendarrests war von einem Erziehungsbegriff geprägt, der sich nicht auf Persönlichkeitsentwicklung, sondern auf disziplinierende Eingliederung - in die nationalsozialistische Volksgemeinschaft - bezog. Es war das Modell "Erziehung durch Strafe". Übrigens: Die nachfolgenden Theorien des short-sharp-shock waren ähnlich furchtbar. Die Wurzel solcher Vorstellungen vom Umgang mit jugendlichen Delinquenten ist eher Ohnmacht und Rachsucht – leider gar nicht kulturelles Bewusstsein.

Zwar erfolgte in der Bundesrepublik mit dem Jugendgerichtsgesetz von 1953 eine Zäsur - es wurde die Strafraussetzung zur Bewährung wieder eingeführt, Heranwachsende in das JGG einbezogen und eine obligatorische Bewährungshilfe eingeführt. Allerdings wurde die Grundstruktur der Dreigliederung im Sanktionenteil des RJGG von 1943 in Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel und Jugendstrafe beibehalten (§ 2 RJGG).

Der während der Überarbeitung des JGG nach 1945 mit dem Jugendarrest beauftragte Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht formulierte in seinem Bericht über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des RJGG vom 5. Juni 1953: "Der Jugendarrest ist dazu bestimmt, einen unverdorbenen und leicht ansprechbaren Jugendlichen durch energisches Zugreifen (...) wieder auf den rechten Weg zu führen; gegenüber

verwahrlosten und kriminellen Tätern muss er dagegen zum Mißerfolg führen". Die Forderung also, nur Jugendliche die durch einen kurzen Freiheitsentzug ansprechbar sind, dem Zuchtmittel des Jugendarrestes zu unterwerfen, entspricht der gesetzlichen Forderung des § 17 JGG, der bei Tätern mit schädlichen Neigungen (auch ein schreckliches Wort) die Verhängung von Jugendstrafe vorsieht.

Die Väter des JGG haben den Jugendarrest also für diejenigen Jugendlichen vorgesehen, die nicht weit vom rechten Weg abgekommen sind, vor allem für Ersttäter. In Bezug auf den Jugendarrest ist die Rechtspraxis in der Bundesrepublik zwar von großen regionalen und lokalen Unterschieden geprägt. Ungeachtet dessen konnte jedoch bereits 1974 Thilo Eisenhardt in seinem "Gutachten über den Jugendarrest" feststellen, dass nur 36% der Arrestanten seiner Stichprobe "geeignet" für den Jugendarrest waren. Er ging nämlich davon aus, dass der Arrestvollzug - wie wir ihn kennen - nur bei Jugendlichen sinnvoll ist, die nicht vorgeführt werden, die nicht arbeitslos sind, die nicht strafrechtlich vorbelastet sind, die – wie es damals hieß – keine höheren Neurosewerte und keine negativere Einstellung gegenüber Institutionen haben. Geeignet sind umgekehrt also ganz allgemein gesellschaftlich integrierte Jugendliche - und so Eisenberg wörtlich - Jugendliche mit "einigermaßen zufriedenstellendem Familienleben". Bei diesen Ausführungen fällt es schwer, ein leichtes Schmunzeln zu unterdrücken. Das ist sicher an unserer heutigen Realität weit vorbei.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich glaube nicht weiter ausführen zu müssen, dass die Verhängung von Jugendarrest tatsächlich oftmals unter ganz anderen Vorzeichen geschieht. Er wird nicht selten gegen junge Menschen verhängt, die bereits zu einer Jugend- und Freiheitsstrafe verurteilt

wurden oder die bereits Erfahrung im Jugendarrest haben. Es lässt sich eine Tendenz aufzeigen, dass Jugendrichter den Jugendarrest nutzen, nicht weil sie an seine erzieherische Wirkung glauben – und glauben ist hier durchaus richtig denn die empirische Forschung zu nicht-stationären (aber vielleicht aufwändigeren Maßnahmen) spricht deutlich eine andere Sprache - sondern weil sie die Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten vermeiden wollen. Das kann ich verstehen. Aber es ist für mich ein Stehenbleiben auf halbem Wege.

Es werden also in beachtlicher Zahl Jugendliche zu Jugendarrest verurteilt, die größere Sozialisations- und Lebensführungsdefizite aufweisen und auch nicht nur minderschwere Verfehlungen begangen haben. Dies liegt im Rechtsfolgespektrum des JGG begründet:

Bei Tätern, bei denen nach einer geringfügigen Tat eine Warnung ausreicht, genügt meist die Einstellung des Verfahrens. Bei gravierenderen Fällen kommen die Erziehungsmaßregeln und die ambulanten Zuchtmittel infrage, ein breites Feld von nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen. Eine angemessene Reaktion auf das gesamte Feld der leichten und mittleren Kriminalität.

Auf der anderen Seite steht im Bereich der schweren und schwersten Kriminalität und von wiederholter Kriminalität die Jugendstrafe. Da die Jugendstrafe allerdings eine Mindestdauer von sechs Monaten hat, klafft zwischen der Jugendstrafe und den ambulanten Maßnahmen eine Lücke, die gegenwärtig vom Jugendarrest - zumindest vermeintlich - geschlossen wird.

Warum diese Ausführungen?

Zunächst, um nicht missverstanden zu werden, dies ist gerade kein Plädoyer dafür, diese "Lücke" mit mehr Repression zu füllen!

Fakt ist, der Jugendarrest wird nicht nur bei der Klientel verhängt, für die er ursprünglich gedacht war. Im Jugendarrest kulminieren daher Problemlagen, mit denen nicht nur die Arrestanten und deren Umfeld, sondern auch - bei der gegenwärtigen Ausstattung und Ausgestaltung des Jugendarrests - dieser selbst überfordert ist. Und das erscheint heute, bei allem was wir über Jugendliche und Heranwachsende, über deren Entwicklung wissen, nicht mehr angemessen und könnte Anlass sein, den gesamten Jugendarrest zu Grabe zu tragen und grundsätzlich das Jugendstrafrecht neu zu denken.

Das steht nun aber nicht an und ist auch nicht Thema der heutigen Fachtagung, für deren Ausrichtung ich der DVJJ Landesgruppe und insbesondere Ihnen, Herr Mollik, herzlich danke.

Sie haben in der thematischen Ausrichtung des Fachtags die Richtung gewählt, die Pragmatikern offen steht:

Sie haben den Fachtag unter das Motto gestellt: "Arrest - ein Zuchtmittel mit Zukunft?! Jugendarrest in Sachsen zwischen Erziehung und Sanktion, als gestaltende staatliche Reaktion". Nun gut! Genau hier müssen wir wohl einhaken, bei der Gestaltung! Wenn wir den Jugendarrest nicht abschaffen und uns bloße Verwahrung nicht ausreicht, so müssen wir den Jugendarrest so ausgestalten, dass er den jungen Menschen, die sich in den Raum zwischen den ambulanten Maßnahmen und der Jugendstrafe hineinmanövriert haben, ein wirklich pädagogisch und psychologisch klug ausgestaltetes, strukturier-

tes Angebot macht. Das ist die Herausforderung der wir uns aktuell stellen müssen. Weiter müssen wir uns fragen, welchen Sinn überhaupt der aus pädagogischer und psychologischer Sicht kaum sinnvoll auszugestaltende Freizeit- und Kurzarrest oder gar der sog. Warnschussarrest zukünftig haben kann. Dies ist, unter den erwähnten Aspekten der Arresteignung, oder wie es etwas zeitgemäßer heißen könnte, unter Einbeziehung wissenschaftlich-psychologisch fundierter Indikationskriterien für den Arrest, sicherlich eine lohnende Aufgabe.

Durchaus anregend finde ich beispielsweise die Überlegungen von Herr Kollegen Wulf in seinem "Diskussionsentwurf für ein Gesetz über stationäres soziales Training, das dennoch wieder mit "Jugendarrestvollzugsgesetz" überschrieben ist, der unter § 2 zur Individualisierung der Vollzugsgestaltung ausführt: "Das stationäre Training muss dem Wohl der Jugendlichen dienen und das Alter, die körperliche und geistige Gesundheit, den Reifegrad, die Fähigkeiten und die persönliche Situation berücksichtigen, was gegebenenfalls anhand von psychologischen oder psychiatrischen Gutachten oder von Gutachten zum sozialen Umfeld nachzuweisen ist". Und weiter in § 3 : " Das stationäre soziale Training soll sich vom Jugendstrafvollzug unterscheiden und sich an stationären Jugendbildungseinrichtungen ausrichten". Ich denke, in diese Richtung müssen wir gehen, wir brauchen einen Jugendarrest der als Diagnose-, Bildungs- und Fördereinrichtung kurzzeitpädagogisch ausgestaltet und eng mit der Jugendhilfe verknüpft ist und wir müssen wohl seine allein durch die kurze Dauer beschränkte pädagogische Wirkung akzeptieren und nicht mit vagen Hoffnungen auf eine irgendwie heilsame Schockwirkung kaschieren, denn dieses Hoffen auf eine Schockwirkung ist doch nur Ausdruck von Hilf- und Ratlosigkeit, ja auch von vielerlei Versagen.

Freilich, das Konzept von Wulf "passt" womöglich für das eigentliche Zuchtmittel – ob es auch für die längst häufigeren Fälle des sog. "Ungehorsamsarrestes" passt, muss gut überlegt werden.

Zurecht, Herr Mollik, stellen Sie fest, dass es ohne intensive Nachsorge so oder so nicht gehen wird. Wer wird die leisten? Ich befürchte, dass ein neues Etikett – soziales Training statt Arrest – noch nicht viel taugt. Wir werden nicht umhinkommen, das Jugendstrafrecht wenigstens hier und da neu zu denken!

Sehr geehrte Damen und Herren,

das ist bewusst nicht euphorisch, ich weiß. Dennoch: trotz all dieser Herausforderungen wünsche ich Ihnen zum Verlauf der heutigen Tagung viel Erfolg.